

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
10.12.2013	----	17.12.2013	23.12.2013	01.01.2014
1. Änderung				
12.12.2023	----	18.12.2023	23.12.2023	01.01.2024

**Satzung der Hansestadt Breckerfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Tageseinrichtungen für Kinder und für die
Kindertagespflege**

- Elternbeitragssatzung -

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) sowie § 23 Abs. 1 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 510) sowie der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Stadt Breckerfeld zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal vom 01.12.2002, bekannt gemacht durch den Regierungspräsidenten und des Beschlusses des Rates der Stadt Ennepetal über die Übertragung der Satzungshoheit vom 26.09.2013 hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in Ihrer Sitzung am 10.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I - Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen

§ 1 - Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem „Ersten Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Erstes KiBiz-Änderungsgesetz)“ wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 Abs. 1 und 4 des o. a. Gesetzes erhoben.

§ 2 - Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Der Beitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird, und endet in der Regel mit Beginn des letzten Kindergartenjahres.
- (4) Die Eltern haben grundsätzlich das Recht, gem. § 14 des städt. Betreuungsvertrages, frist- und formgerecht zu kündigen, sodass die Beitragspflicht auch mit Ende dieses Vertrages beendet ist. Eine außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages und damit die Beendigung der Beitragspflicht ist bei Umzug des Kindes in eine andere Stadt oder bei dauerhafter Erkrankung des Kindes möglich. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch Kündigung drei Monate vor Beendigung des Kindergartenjahres ist grundsätzlich nicht möglich, kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Seitens des Trägers ist eine Kündigung möglich,
 - wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fernbleibt,
 - wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
 - wenn aus organisatorischen Gründen oder dem Vertrag zuwider laufenden Umständen eine Kündigung gerechtfertigt ist.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuungsangebote gem. § 1 richtet sich nach der Anlage I dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- (3) Gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz wird ein Entgelt für Mahlzeiten erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Verpflegungsangebot der Einrichtungen.

§ 5 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen.

Das Elterngeld ist bis zu einem Betrag in Höhe von 300,-- € anrechnungsfrei, darüber hinaus bewilligte Leistungen werden als positive Einkünfte bewertet.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Jahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend ab dem 01.01. bzw. ab der Aufnahme des Kindes in dem maßgeblichen Kalenderjahr festzusetzen.

§ 6 - Beitragsermäßigung / Beitragsbefreiung

- (1) Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, eine Tageseinrichtung, so wird für das zweite und jedes weitere Kind kein Beitrag erhoben. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen ist der jeweilige höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gem. § 23 KiBiz (1. Kinderbildungs- und -erziehungsgesetz) in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für das zweite und jedes weitere Kind wird in diesem Fall, unabhängig von der Betreuungsform, ebenfalls kein Beitrag erhoben.
Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt ein weiteres Jahr in der Tageseinrichtung, werden für dieses Kindergartenjahr ebenfalls keine Elternbeiträge erhoben.

Hinsichtlich einer vorzeitigen Einschulung ab dem Schuljahr 2012/2013 ist seitens der Eltern die verbindliche Anmeldung über den Schulbesuch spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Ennepetal vorzulegen. Ab dem darauffolgenden Monat tritt für maximal 12 Monate die Beitragsbefreiung in Kraft.

- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt gleichermaßen für Beitragspflichtige in privater Insolvenz.

- 4 -

- (4) Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle (Anlage I) für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es wird ein niedrigerer Beitrag ermittelt.
- (5) Wenn ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 für die jeweilige Einrichtung für mindestens 10 Tage eine Meldung des Trägers der Kindertageseinrichtung nach § 47 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgte mit der Maßgabe, dass die Einrichtung volle Tage, über die höchstmöglichen Schließtage nach § 27 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz hinaus, insbesondere aufgrund von Krankheit oder Personalmangel geschlossen ist, wird der Elternbeitrag für einen Monat (in der Regel Juli) erlassen. Bei einer Meldung nach § 47 SGB VIII für mehr als 30 Tage im Kindergartenjahr wird der Elternbeitrag für zwei Monate (in der Regel Juni und Juli) erlassen.

§ 7 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlagen ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen wird im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist rückwirkend ab Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung der höchste Elternbeitrag gemäß Beitragstabelle (Anlage 1) zu leisten.
- (4) Die Nachweispflicht entfällt, wenn freiwillig der höchste Elternbeitrag gemäß Beitragstabelle (Anlage I) geleistet wird.

Artikel II - Elternbeiträge für Kindertagespflege

§ 8 - Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten, in der Regel die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammen lebt (Beitragspflichtige), entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu entrichten (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- 5 -

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.

§ 9 - Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kind zum ersten Mal betreut wird und endet mit dem letzten Betreuungstag.

§ 10 - Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem tatsächlichen positiven Jahreseinkünften der Beitragspflichtigen.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der aktuellen Beitragstabelle gem. Anlage II.

§ 11 - Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der tatsächlichen positiven Jahreseinkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sind nicht hinzuzurechnen. Elterngeld ist bis zu einem Betrag in Höhe von 300,00 € anrechnungsfrei, darüber hinaus bewilligte Leistungen werden als positive Einkünfte bewertet.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Jahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese rückwirkend ab dem 01.01. bzw. ab der Aufnahme des Kindes in dem maßgeblichen Kalenderjahr festzusetzen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 12 - Beitragsermäßigung

- (1) Wenn Eltern bereits für ein Kind Elternbeiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zahlen, so sind sie für die Kostenbeteiligung ab dem zweiten Kind befreit. Es ist jedoch vorrangig der Elternbeitrag für das Kind, welches eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, bzw. der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (2) Wird ein Kind sowohl in einer Tageseinrichtung für Kinder als auch - ergänzend - in einer Kindertagespflegestelle betreut, so ist nur der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu zahlen, bzw. der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Die Geschwisterkindbefreiung gilt auch, wenn ein Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder aufgrund der gesetzlichen Regelung des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes von der Zahlung des Elternbeitrages, in dem Jahr vor dem Schulbesuch, befreit ist.
- (4) Auf Antrag sollen Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Dies gilt gleichermaßen für Beitragspflichtige in privater Insolvenz.
- (5) Wenn ab dem Kindergartenjahr 2023/2024 für die Betreuung in einer Kindertagespflege für mindestens 10 Tage eine Meldung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgte mit der Maßgabe, dass die Kindertagespflege volle Tage, über die höchstmöglichen Schließtage nach den Richtlinien für die Kindertagespflege hinaus, insbesondere aufgrund von Krankheit oder Personalmangel geschlossen ist, wird der Elternbeitrag für einen Monat (in der Regel Juli) erlassen. Bei einer Meldung für mehr als 30 Tage im Kindergartenjahr wird der Elternbeitrag für zwei Monate (in der Regel Juni und Juli) erlassen.

§ 13 - Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Mit Beginn des Kindertagespflegeverhältnisses und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage II ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen wird im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit regelmäßig vorgenommen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist - auch rückwirkend - der höchste Elternbeitrag gem. der Beitragstabelle (Anlage II) zu leisten.
- (4) Die Nachweispflicht entfällt, wenn freiwillig der höchste Elternbeitrag gem. Beitragstabelle gezahlt wird.

§ 14 - Beitragsfestsetzung

- (1) Die monatlichen Elternbeiträge werden entsprechend des Antrags auf Kindertagespflege und des Betreuungsstundennachweises der Tagespflegeperson den Eltern in Rechnung gestellt.
- (2) Abweichungen von den im Antrag auf Kindertagespflege angegebenen Betreuungszeiten sind von der Vermittlungsstelle des Fachbereichs Jugend und Soziales der Stadt Ennepetal zuvor zu prüfen und zu genehmigen.
- (3) Mit Beginn der Betreuung wird den Eltern ein sogenannter Vorauszahlungsbescheid zugesandt. Dieser dient der Information und ist noch keine Zahlungsaufforderung. Nach Vorlage des Betreuungsstundennachweises wird den Eltern der tatsächlich ermittelte Betrag für die stattgefundenen Betreuungszeiten in Rechnung gestellt bzw. der entsprechende Bescheid erteilt.

Artikel III - Schlussbestimmungen

§ 15 - Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig.
- (3) Die Auszahlung des Betreuungsentgeltes erfolgt zum 15. des Folgemonats und bei einem Tagesmütterzusammenschluss jeweils zum 01. eines Monats im Voraus.

§ 16 - Beitragsfestsetzung

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag auch rückwirkend neu festzusetzen. Die Verjährungsfrist für Elternbeiträge ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 17 - Beitreibungen von Elternbeiträgen

Die Beiträge können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadt Ennepetal beigetrieben werden.

§ 18 - Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in §§ 7, 13 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

- 9 -

Anlage I

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge
für Einrichtungen gem. § 1 der „Satzung der Hansestadt Breckerfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“
-Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabellen ab 01.08.2013 Breckerfeld

Stufe	Einkommensstufen:	Kinder unter 3 Jahre			Kinder über 3 Jahre		
		25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
1	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	20.000,01 € bis 25.000 €	37 €	42 €	68 €	22 €	26 €	35 €
3	25.000,01 € bis 30.000 €	51 €	57 €	91 €	32 €	37 €	52 €
4	30.000,01 € bis 35.000 €	64 €	72 €	113 €	42 €	48 €	69 €
5	35.000,01 € bis 40.000 €	78 €	88 €	136 €	52 €	59 €	85 €
6	40.000,01 € bis 45.000 €	92 €	103 €	159 €	63 €	71 €	102 €
7	45.000,01 € bis 50.000 €	106 €	118 €	182 €	73 €	82 €	119 €
8	50.000,01 € bis 55.000 €	119 €	133 €	204 €	83 €	93 €	136 €
9	55.000,01 € bis 60.000 €	133 €	149 €	227 €	93 €	104 €	152 €
10	60.000,01 € bis 65.000 €	147 €	164 €	250 €	103 €	115 €	169 €
11	65.000,01 € bis 70.000 €	160 €	179 €	272 €	113 €	126 €	186 €
12	70.000,01 € bis 75.000 €	174 €	194 €	295 €	123 €	137 €	203 €
13	75.000,01 € bis 80.000 €	188 €	209 €	318 €	134 €	149 €	220 €
14	80.000,01 € bis 85.000 €	202 €	225 €	341 €	144 €	160 €	236 €
15	85.000,01 € bis 90.000 €	215 €	240 €	363 €	154 €	171 €	253 €
16	über 90.000 €	229 €	255 €	386 €	164 €	182 €	270 €

Anlage II

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge
für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gem. § 8 der „Satzung der Hansestadt Breckerfeld über die
Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder
und für die **Kindertagespflege**“ -Elternbeitragssatzung

Stufe	Einkommensstufe	Kindertagespflege Breckerfeld (Stundensatz)
1	bis 20.000 €	0,00 €
2	20.000,01 € bis 25.000 €	0,19 €
3	25.000,01 € bis 30.000 €	0,28 €
4	30.000,01 € bis 35.000 €	0,38 €
5	35.000,01 € bis 40.000 €	0,47 €
6	40.000,01 € bis 45.000 €	0,56 €
7	45.000,01 € bis 50.000 €	0,66 €
8	50.000,01 € bis 55.000 €	0,75 €
9	55.000,01 € bis 60.000 €	0,84 €
10	60.000,01 € bis 65.000 €	0,94 €
11	65.000,01 € bis 70.000 €	1,03 €
12	70.000,01 € bis 75.000 €	1,13 €
13	75.000,01 € bis 80.000 €	1,22 €
14	80.000,01 € bis 85.000 €	1,31 €
15	85.000,01 € bis 90.000 €	1,41 €
16	über 90.000 €	1,50 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Hansestadt Breckerfeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2013

Baumann
Bürgermeister